

Verwaltungsbehörde ESF

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Fachstellen und
die Zwischengeschalteten Stellen

Datum **22. Januar 2021**

**Aktuelle Information zum Corona-Virus – Stand 21. Januar 2021;
Schreiben der Verwaltungsbehörde ESF vom 17.12.2020
Schreiben der Verwaltungsbehörde ESF vom 13.03.2020
Mitteilung der Verwaltungsbehörde ESF vom 20.03.2020**

**Entscheidung der ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Berlin zum Umgang mit
Auswirkungen verschiedener staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der
Ausbreitung des Corona-Virus (aktuelle 2. Welle) auf Projektumsetzungen im Rahmen
des Operationellen Programms des ESF.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Umsetzung verschiedener staatliche Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Umsetzung von Projekten, Kursen, Veranstaltungen etc., die im Rahmen des ESF-OP bewilligt sind, zu erwarten.

Die von der Verwaltungsbehörde ESF mehrfach dargestellte Prämisse, dass Projektträgern / Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern keine Nachteile aufgrund dieser Maßnahmen entstehen sollen (z. B. durch verzögerte oder nicht erfüllte Zielerreichungen), gilt weiterhin. Dennoch darf es bei Anwendung der beschriebenen Übergangslösungen nicht zu Doppelfinanzierungen kommen. Entschädigungsleistungen jeder Art (bspw. Corona Hilfen oder Kurzarbeitergeld) sind zwingend gegenzurechnen. Die vorbezeichneten Bezugsschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde gelten entsprechend.

Über eventuell erforderliche oder sinnvolle Begrenzungen, Verschiebungen oder Absagen von geplanten Kursen, Veranstaltungen, Beratungen etc. in diesem Zusammenhang bitten wir die jeweils für die Projekte zuständigen Projektverantwortlichen, selbständig und verantwortungsbewusst zu entscheiden. Bei diesen Entscheidungen orientieren sich Projektträger bitte an den Hinweisen und Empfehlungen der zuständigen staatlichen Stellen und des Robert-Koch-Institutes.

Für die Umsetzung/Abrechnung der Projekte wird zeitgleich mit dem Schreiben eine aktualisierte Version der Corona FAQ mit Stand vom 21.01.2021 veröffentlicht, welche entsprechend gilt. Sie sind auf der Internetplattform des ESF eingestellt.

Erneut bitte ich zu beachten, dass ESF-abrechnungsrelevante Entscheidungen für Dritte zwingend nachvollziehbar dokumentiert werden müssen. Projektträger teilen ihre Entscheidungen in einem kurzen und formlosen Begründungsvermerk (per Email) der jeweils zuständigen Zwischengeschalteten Stellen mit.

Bitte informieren Sie Ihre Projektträger entsprechend.

Diese Entscheidung gilt ab dem 18.01.2021 und gilt zunächst bis auf weiteres. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wirbatz